Einwohnergemeinde Bolligen



Zonenplan und Baureglement

ZPP Nr. XI "Flugbrunnenareal" (neu) Änderung im ordentlichen Verfahren gemäss BauG Art. 58 ff

Baureglement Anhänge IV und V

Bern, 9. Februar 2015

Die Änderung der Nutzungsplanung besteht aus:

- Zonenplan
- Baureglement

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht

Änderungen in rot

Anhang IV Zonen mit Planungspflicht (ZPP) (siehe Art. 41 BR)

- ¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP)¹ setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus. Nach Art. 93 Abs. 1 BauG kann in gewissen Fällen auch ohne UeO gebaut werden.
- ² In allen ZPP sind die Bauten sorgfältig und nach einem einheitlichen Konzept zu gestalten und in die bestehende Umgebung zu integrieren.
- ³ Eine optimale Geländeeinpassung von Bauten, Anlagen, Stützmauern und Böschungen ist zu gewährleisten. Innerhalb einer Baugruppe sind die Dachformen der Hauptbauten gut aufeinander abzustimmen.
- ⁴ Es sind möglichst gemeinsame Anlagen vorzusehen (Plätze, Aufenthaltsräume, Heizungen, Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder, Zivilschutzräume usw.).
- ⁵ In den ZPP Nr. I bis VIII kann der Gemeinderat bei einer hohen Siedlungsqualität einen Bonus in der Bruttogeschossfläche resp. Ausnützungsziffer bis maximal 75% bewilligen.
- ⁶ Für die einzelnen ZPP gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Art und Mass der Nutzung und die Gestaltungsgrundsätze (siehe auch Art. 39 BR):

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart gemäss Zone	Geschosszahl	Abstand zur Zonen- grenze	Ausnützungsziffer / Bruttogeschossfläche	Planungs- zweck	Gestaltungsgrundsätze / Bemerkungen	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV
ZPP Nr. I Hubelgasse	W	2	4	0,4	Es soll eine verdichtete Wohnsiedlung von hoher Wohnqualität realisiert werden.	 Offene Bauweise mit Gruppierung der Bauten Durchgrünter Aussenraum mit einem Minimum an Bodenversieglung Die Dachform ist frei wählbar. Bei Flachdächern ist über dem 2. Vollgeschoss keine zusätzliche Attika zugelassen. Zwischen Bodenacker und Hubelgase ist eine öffentliche Wegverbindung zu realisieren. 	II
ZPP Nr. IIA Chrottegässli	W	2	4	0,4	Es soll eine verdichtete Überbauung von hoher Wohnqualität realisiert werden.	 Offene Bauweise mit Gruppierung der Bauten Für die ganze ZPP sind Flachdächer vorgeschrieben. Im Teil II A ist in der nördlichsten Gebäudereihe keine Attika zugelassen. Die Verkehrserschliessung in Teil II A hat ab Chrottegässli Nord und Quellenstrasse zu erfolgen. 	II
ZPP Nr. III Brunnenhof- strasse	DBo	2	4	0,4	Es soll eine Überbauung mit gemisch- ter Nutzung und Rücksicht auf die histori- sche Bebau- ung des	 Die offene Bauweise des traditionellen Dorfcharakters ist entlang der Brunnenhofstrasse zu berücksichtigen. Durchgrünter Aussenraum mit einem Minimum an Bodenversiegelung Entlang der Lutertalstrasse ist zusätzlich ein Sockelgeschoss gestattet. Dieses ist soweit als möglich für Dienstleistungsnutzung mit Öffentlich- 	III

¹ Art. 93 BauG

_

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart gemäss Zone	Geschosszahl	3 Abstand zur Zonen- grenze	Ausnützungsziffer / Bruttogeschossfläche	Planungs- zweck	Gestaltungsgrundsätze / Bemerkungen	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV
ZPP Nr. IV Sternenmatte	М	2	4	0,4	Es soll eine verdichtete Überbauung von hoher Wohnqualität realisiert werden, mit Erhaltung des Sternengebäudes und des Stöcklis.	 keitsbezug reserviert. Gebäudehöhe entlang Lutertalstrasse 11,0 m Die Verkehrserschliessung hat ab Lutertalstrasse resp. Mündungsbereich Brunnenhofstrasse zu erfolgen. Mind. 50 % der geforderten Autoabstellplätze sind in einer Autoeinstellhalle unterzubringen. Zwischen Lutertalstrasse und alter Brunnenhofstrasse ist eine mind. 2,5 m breite öffentliche Fussund Veloverbindung zu erstellen. Gewerbenutzung entlang der Bolligenstrasse, Wohnnutzung im Arealinnern Entlang der Bolligenstrasse sind mind. 115 m² Dienstleistungsnutzung auszuweisen. Gestalterische Integration des Sternen-Ensembles. Im Sternengebäude ist Restaurantnutzung zu realisieren, Dienstleistungs- und Wohnnutzung ist zugelassen. Die bisherige Gartenwirtschaft ist zu erhalten. Vor dem Sternengebäude ist ein sorgfältig gestalteter Platzbereich zu realisieren. Neubauten als gestalterische Einheit Aufenthaltsbereiche, Spielflächen und Kinderspielplätze als Gemeinschaftsanlagen Nur Flachdächer gestattet. Zwischen Bolligenstrasse und Flugbrunnenstrasse ist eine öffentliche Fuss- und Veloverbindung zu realisieren. 	III
ZPP Nr. V Eisengasse	W	2	4	0,4	Es soll eine verdichtete Wohnüber- bauung von hoher Qualität mit Erhaltung der denkmal- pflegerisch geschützten Bauten und ihrer Umge- bung realisiert werden.	 Neubauten haben sich sorgfältig ins bestehende Siedlungsmuster zu integrieren. Durchgrünung des Aussenraums mit Hecken und Bäumen Aufenthaltsbereiche, Spielflächen und Kinderspielplätze als Gemeinschaftsanlagen Das Gebäude Eisengasse Nr. 31/33 ist geschützt, die Gebäude Eisengasse Nr. 25 und 27 sind erhaltenswert (Art. 63 BR). In diesen Gebäuden ist gemischte Nutzung gestattet. Ein angemessener Umschwung soll erhalten bleiben. Die Erschliessung der Neubauten darf nicht ab Eisengasse erfolgen. Innerhalb der ZPP ist eine Fläche von 1'000 m² für Familiengärten zur Verfügung zu stellen. 	II
ZPP Nr. VI Pfrundland	М	3	4	0,4	Es soll eine gemischte, verdichtete Überbauung von hoher Qualität reali-	 Nebst gemischter Nutzung sind auch kirchliche und kirchennahe soziale Nutzungen gestattet. Bebauungsmuster als Einheit mit guter Integration in Hanglage. Grosszügige Gemeinschaftsanlagen und - einrichtungen für Begegnung, Aufenthalt und Spiel. 	III

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart gemäss Zone	Geschosszahl	3 Abstand zur Zonen- grenze	Ausnützungsziffer / Bruttogeschossfläche	Planungs- zweck	Gestaltungsgrundsätze / Bemerkungen	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV
					siert werden.	 Eine terrassierte Bauweise ist gestattet. Bauten und Aussenräume haben sich sorgfältig in den Hang zu integrieren, die Topografie muss in Teilen ablesbar sein. Die Verkehrserschliessung hat schwergewichtig ab Worblentalstrasse zu erfolgen Eine Teilerschliessung ab Kistlerstrasse ist möglich. Auf der Ostseite der ZPP ist eine Fusswegverbindung zur Kistlerstrasse sicher zu stellen. 	
ZPP Nr. VII Bahnhof	M	-	5	0,5	Es soll eine gemischte, verdichtete Überbauung von guter Qualität reali- siert werden.	 Nebst gemischter Nutzung sind bahnbetriebliche Nutzungen sowie P+R- und B+R-Anlagen gestattet. Offene Lagerflächen sind nicht zugelassen. Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig in die Topografie zu integrieren. Bei Gebäuden mit 15,0 m Gebäudehöhe ist darüber kein Attikageschoss mehr zugelassen. Entlang Bolligenstrasse (eine Gebäudetiefe) und oberhalb Fellmattweg sind max. 3 Vollgeschosse bei einer Gebäudehöhe von 10 m gestattet. Die Verkehrserschliessung hat ab Knoten Wegmühle zu erfolgen. Entlang der RBS-Linie ist eine öffentliche Fussund Veloverbindung zu realisieren. Fusswegverbindung zum Höheweg ist beizubehalten. 	III
ZPP Nr. VIII Bienz- Wegmühle	A	2/4	4	7'500 m ²	Es soll eine verdichtete Überbauung mit Arbeits-nutzung realisiert werden, mit Einbezug des geschützten Bauernhauses und dessen Umschwung.	 Die BGF für Neubauten beträgt max. 7'500 m². Für das Bauernhaus ist das bestehende Volumen für das max. Nutzungsmass massgebend. Das Bauernhaus Bolligenstrasse Nr. 70 darf innerhalb der bestehenden Gebäudehülle genutzt werden, unter Wahrung der denkmalpflegerischen Belange. Im Bauernhaus ist auch Wohnnutzung gestattet. Dem Bauernhaus ist ein angemessener Umschwung zu gewähren, Neubauten haben einen entsprechenden Abstand zu wahren. Sorgfältige Gestaltung des Aussenraums, Durchgrünung mit Hecken und Bäumen Von der Bolligenstrasse her ist die Sicht auf das Bauernhaus freizuhalten. Die Geschosszahl beträgt ab Niveau Rörswilstrasse 4 Geschosse (plus Attika), für Bauten entlang Wegmühlegässli 2 Geschosse (plus Attika). Die Verkehrserschliessung erfolgt ab Rörswilstrasse. Ab Wegmühlegässli dürfen nur Besucherparkplätze erschlossen werden. Zwischen Rörswilstrasse und Wegmühlegässli ist eine öffentliche Weg- und Veloverbindung zu realisieren. 	111

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart gemäss Zone	Geschosszahl	Abstand zur Zonen- grenze	Ausnützungsziffer / Bruttogeschossfläche	Planungs- zweck	Gestaltungsgrundsätze / Bemerkungen	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV
ZPP Nr. IX Zentrum-Ost	DBo	2/3	4	2'000 m² plus Bau- ernhaus	gemischte der bestehenden Gebäudehülle genutzt werde		111
ZPP Nr. X Lutertal	W	2	4	0,7	Es soll eine sorgfältig gestaltete Überbauung mit preisgünstigen altersund behindertengerechten Wohnungen realisiert werden.	 Der exponierten Hanglage ist mit einer sorgfältigen Einpassung von Bauten und Anlagen Rechnung zu tragen. Eine terrassierte Bauweise gemäss Art. 23 BauV ist gestattet: Gebäudelänge = 50 m Gebäudebreite = 35 m Gebäudehöhe (Gesamthöhe) = 10 m Maximal 3 Baustufen Grenzabstand = 4 m Bei Flachdachbauten kann statt eines Attikageschosses ein Vollgeschoss erstellt werden. Entlang der Lutertalstrasse ist ein ca. 30,0 m breiter öffentlicher, natürlich gestalteter Grünbereich zu realisieren. Die maximale AZ von 0,7 bezieht sich auf den überbaubaren Arealteil (ohne Grünbereich). Das Lutertalbächli ist bis zur Einfahrt Rüedimatte zu renaturieren. Entlang dem Lutertalbächli und entlang der östlichen March sind Fusswege anzulegen. 	
ZPP Nr. XI Flugbrun- nenareal (NEU)	W, Feuer- er- wehr, Ge- mein- dever- verwal wal- tung	4	4	Sektor A AZ 0.85 Sektor B erhaltens- wertes Altes Schul- haus, Nutzungs- zungs- mass gemäss bestehen- dem Gebäude- volumen	Es soll eine verdichtete Wohnüber-bauung von hoher Qualität realisiert werden, mit Einbezug des erhaltenswerten Alten Schulhauses Flugbrunnenstrasse (K-Objekt). Nutzungen für Gemeindeverwaltung	 Der zentrumsnahen Lage ist mit einer sorgfältigen Gestaltung von Bauten und Aussenräumen Rechnung zu tragen, mit sorgfältiger Integration in die Topografie. Der Aussenraum ist zu durchgrünen, mit einem Minimum an Bodenversiegelung. Für Neubauten sind nur Flachdächer zugelassen. Das erhaltenswerte Schulhaus Flugbrunnenstrasse von 1907 (Nr. 16) steht unter Schutz und ist zu erhalten. Es soll seine dominante Stellung mit Sichtbezügen im Ortsbild behalten. Die Schulhauserweiterung von 1963-65 (Nr. 16A) ist erhaltenswert. Diese kann abgebrochen werden, wenn eine Erhaltung unverhältnismässig wäre und wenn eine hochwertige Ersatzlösung realisiert wird. 	11

Bezeichnung ZPP	Nutzungsart gemäss Zone	Geschosszahl	Abstand zur Zonen- grenze	Ausnützungsziffer / Bruttogeschossfläche	Planungs- zweck	Gestaltungsgrundsätze / Bemerkungen	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV
				wehr sind zulässig		 Die Verkehrserschliessung der Neubauten darf nicht ab Stegackerweg erfolgen. In der Verlängerung des Stegackerwegs mit Anbindung an die Hühnerbühlstrasse ist eine mindestens 2.5 m breite öffentliche Fusswegverbindung zu erstellen. Im Rahmen der Überbauungsordnung ist zu prüfen, inwieweit der Flugbrunnenbach in die Überbauung integriert werden kann (Offenlegung / Revitalisierung). Dabei sind Absprachen mit dem kantonalen Tiefbauamt OlK II erforderlich. Bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, dürfen höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. 	

Anhang V Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) (siehe Art. 42 BR)

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	Empfindlichkeitsstufe (LSV)
a Bodenacker	Kindergarten	Bestehend, kleine Erweiterung	III
b Fluracker	Spielplatz	bestehend	III
c Altes Schulhaus	Spielplatz	bestehend	II
d Lutertal	Schulanlage Turnhalle Sportanlage Hallenbad Zivilschutz Gemeinschaftsräume Familiengärten Spielplätze	teilweise bestehend zweckgebundene Erweiterungen bestehender Anlagen Gebäudehöhe max. 12.0 m Grenzab- stände gemäss W3	III
e Friedhof	Friedhof Abdankungshalle Aufbahrungsgebäude Werkgebäude	bestehend, Neubau und Erweiterun- gen möglich	II
f Pfrundgut	Kirchgemeindehaus/-saal Pfarrhaus Pfrundscheune Kindergärten Gemeinschaftsräume Fürsorgeeinrichtungen	bestehend, zweckgebundene Erweiterungen bestehender Anlagen, Gebäudehöhe und Grenzabstände gemäss W2.	II
g Kirche	Kirche	bestehend	П
h Stegackerweg Flugbrunnenstrasse / Hüh- nerbühlstrasse	Schulanlage Kindergarten Kindertagesstätte u. dgl. Turnhallen Sportanlagen Wehrdienste Gemeindeverwaltung Zivilschutz	Bestehend, zweckgebundene Erweiterungen Ersatz möglich, bestehender Anlagen für Erweiterungen gilt Gebäudehöhe und Grenzabstände gemäss W3.	III
i Hühnerbühlstrasse	Spielplatz	bestehend	II
j Eggweg	Kindergarten	bestehend, kleine Erweiterungen	II
k Eisengasse	Oberstufenzentrum Turnhallen Sportanlagen Zivilschutz	bestehend, zweckgebundene Erwei- terungen bestehender Anlagen, Gebäudehöhe und Grenzabstände gemäss W3	III

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung 29.11.2013 bis 20.01.2014 Vorprüfung 06.06.2014 Publikation im Anzeiger Region Bern vom Öffentliche Auflage vom Einspracheverhandlungen am Erledigte Einsprachen Unerledigte Einsprachen Rechtsverwahrungen Beschlossen durch den Gemeinderat am Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am Namens der Einwohnergemeinde Der Präsident Der Sekretär Bernhard Rufer Dr. Rudolf Burger Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt Bolligen, den Der Gemeindeschreiber Bernhard Rufer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern